



EINGEGANGEN AM 05. DEZ. 2022
TMC

Firma
effexx its GmbH
Obere Industriestr. 8
57250 Netphen

Telefonnummer
0271 4890-0

Steuernummer/Aktenzeichen
342/5860/6594 VBZ 10

Datum
30.11.2022

**Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen
für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**
(§ 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer** bescheinigt, dass

effexx its GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Obere Industriestr. 8, 57250 Netphen

(Anschrift, Sitz)

Wiederverkäufer von sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation ist und
unter der Steuernummer 342/5860/6594
unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE170990816
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2025

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Weidenauer Str. 207
57076 Siegen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0271 4890-0
Telefax
0800 10092675342
Telefax Ausland
0049 271 4890-1200

Service- u Informationsstelle
Mo - Di 07:30 - 15:30 Uhr Do 07:00 - 17:00 Uhr
Mi geschlossen Fr 07:30 - 12:00 Uhr

BBk eh Hagen
IBAN DE52 4500 0000 0046 0015 00
BIC MARKDEF1450

Öffentliche Verkehrsmittel: Deutsche Bahn AG

Bahnhof Siegen-Weidenau Buslinien: C106, C108, C111, C116, C122, C123, C130, L110, R10, R16,
R27, R51 (Haltestelle jeweils: Weidenau-Bahnhof)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.